

Honorarordnung der Musik- und Kunstschule Bielefeld (gültig ab 01.04.2024)

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 01.02.2024

§ 1 Geltungsbereich und Auftragsinhalt

- (1) Die Honorarordnung gilt für die Bezahlung von Unterrichtsstunden und sonstigen Leistungen der freiberuflich tätigen Honorarlehrkräfte an der Musik- und Kunstschule Bielefeld.
- (2) Die Dienstleistung wird auf Grundlage eines schriftlichen Honorarvertrages erbracht, in dem Art und Umfang der geschuldeten Leistungen vereinbart werden. Die Honorarverträge werden für das jeweilige Unterrichtsjahr befristet abgeschlossen.
- (3) Die Honorarlehrkraft ist in Inhalt und Gestaltung ihres Unterrichts frei und unterliegt keinerlei Weisungen der Musik- und Kunstschule. Der Unterrichtseinsatz erfolgt in Abstimmung mit der Leitung.

§ 2 Honorare

- (1) Für jede vereinbarte und geleistete Unterrichtsstunde im Kern- und Kursbereich wird ein Honorar gezahlt. Honorare werden nach Unterrichtseinheiten (UE) berechnet. Eine UE beträgt 45 Minuten.
- (2) Das Mindesthonorar für eine qualifizierte Lehrkraft beträgt 28,00 € / UE. Mit der Honorarzahlung sind alle Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, allgemeine Arbeiten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
- (3) Bei Projekten und sonstigen Leistungen besteht die Möglichkeit eines pauschalen Honorars, das nicht nach Unterrichtseinheiten abgerechnet wird.

§ 3 Besondere Honorare

- (1) Zusätzliche Leistungen, die im Vorfeld mit der Schulleitung¹ abgesprochen und von dieser schriftlich genehmigt werden müssen, werden gesondert vereinbart und abgerechnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung der Musik- und Kunstschule Bielefeld tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

¹ Die Schulleitung besteht zusätzlich zur Direktion und deren Vertretung, der Verwaltungsleitung auch aus den Sparten- und Fachleitungen.